

# Verteilkonzept 2023 für den Verteilstrang für Personen nach § 1 Abs. 1a des Landesaufnahmegesetzes (Spätaussiedler/innen)

Stand: 16. Dezember 2022

## Inhalt

1. Ausgangslage .....	2
2. Verteilung des Landes 2023 .....	2
3. Verteilverfahren 2023.....	2
4. Berichtspflichten.....	3
5. Ausnahmen.....	3

## 1. Ausgangslage

Der Verteilstrang betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Durch den § 1 Abs. 1a S. 1 des Landesaufnahmegesetzes wird eine Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte für den Personenkreis der Spätaussiedler/innen begründet. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedler/innen nach § 1 Abs. 1a erstreckt sich nur auf die dem Land Rheinland-Pfalz (vom Bund) zugewiesenen Personen. Spätaussiedler/innen, die einem anderen Bundesland zugewiesen wurden und im Rahmen ihrer Freizügigkeit als deutsche Staatsangehörige nach Rheinland-Pfalz weitergereist sind, sind hiervon nicht umfasst.

Das Land hat wenig Möglichkeit einer Steuerung in diesem Verteilstrang, da keine Wohnpflicht in den Landesaufnahmeeinrichtungen besteht. Das Land kann steuern, soweit Spätaussiedler/innen nach Bundeszuweisung in der Landesaufnahmeeinrichtung Hermeskeil Aufnahme finden.

## 2. Verteilung des Landes 2023

Soweit eine Verteilung aus den Landesaufnahmeeinrichtungen erfolgt, sind prioritär Gebietskörperschaften mit einem Quotenminus zu berücksichtigen, es sei denn eine Gebietskörperschaft mit einem Quotenplus wünscht dies ausdrücklich anders oder es gibt keine Gebietskörperschaften mit Quotenminus. Es kann bei der Verteilung ergänzend auch die Auslastung der kommunalen Gebietskörperschaft im Verteilstrang „VQUS“ berücksichtigt werden.

## 3. Verteilverfahren 2023

Die Verteilung aus den Landeseinrichtungen soll verlässlich, transparent und fair erfolgen. Sie kann im notwendigen Umfang nur durch ein gutes Zusammenspiel zwischen AfA und Verteilbüro sowie zwischen Verteilbüro und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gelingen.

### **Ebene der AfA**

Jede AfA-Leitung führt ab Januar 2023 eine Liste der verteilfähigen Bewohner/innen für den Verteilstrang. Die aktuelle Verteilliste ist jeweils dienstags an das Verteilbüro zu übersenden.

Die AfA nimmt die Verteilung gemäß der Vorgaben des Verteilbüros vor.

Verteilte Personen sind von der Liste zu streichen. Sofern Personen verteilt werden sollten, aber nicht verteilt werden konnten, gilt: Sie sind für die Nachverteilung beim Verteilbüro anzumelden, sobald und sofern das möglich ist. Sofern das nicht mehr möglich ist, sind ersatzweise andere Geflüchtete nachzuverteilen.

#### **Ebene des Verteilbüros:**

Das Verteilbüro plant auf Grundlage der Verteilliste die Verteilung in einer Weise, die die faire Verteilung unterstützt.

#### **Ebene der Kommunen**

Die Kommunen benennen dem Verteilbüro eine Ansprechstelle und sorgen dafür, dass diese zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Die Kommune nimmt die ihr zugewiesenen Personen an dem üblichen oder abweichend vereinbarten Ort entgegen.

#### **4. Berichtspflichten**

Die ADD berichtet dem Ministerium montags und donnerstags bis 10 Uhr über die Kapazität und Belegung jeder AfA und jeder Außenstelle.

Das Verteilbüro der ADD berichtet dem Ministerium zum Ende des Quartals über die Einhaltung der Quote für jede Gebietskörperschaft.

#### **5. Ausnahmen**

Das Ministerium kann aus gegebenem Anlass von diesen Regelungen abweichende Entscheidungen treffen.

gez. Profit

Staatssekretär